jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/12/2 4Ob353/75, 4Ob346/77, 4Ob26/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.12.1975

Norm

UWG §9 C1

Rechtssatz

Eine "Neubildung" erfordert keine "eigentümliche geistige Schöpfung" im Sinne § 1 UrhG, sondern nur, daß die sonst in der Umgangsprache übliche Bedeutung der verwendeten Wörter durch die Art ihrer Benützung bei der Bildung der Wortverbindung so in den Hintergrund tritt, daß ein oder mehrere der verwendeten Wörter die Eignung erreichen, auf ein Unternehmen hinzuweisen und dieses von anderen zu unterscheiden (ÖBl 1968,112).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 353/75
  Entscheidungstext OGH 02.12.1975 4 Ob 353/75
  Veröff: ÖBl 1976,77
- 4 Ob 346/77
  Entscheidungstext OGH 17.05.1977 4 Ob 346/77
- 4 Ob 26/92
  Entscheidungstext OGH 16.06.1992 4 Ob 26/92
  Auch; Veröff: ÖBl 1992,221

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0078943

Dokumentnummer

JJR_19751202_OGH0002_0040OB00353_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at